



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

213
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 21. Mai 2012

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

289. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium und Kolleg – der Bundesstadt Bonn im Gebiet der Kreisstadt Euskirchen Seite 214
290. Änderung der Satzung über den Zweckverband Berufsbildungszentrum Euskirchen – Neufassung – Seite 215
291. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Bruno Drees ./, Dipl.-Ing. (FH) Benedikt Müller Seite 218
292. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes Deponie Warden, Stadt Eschweiler Seite 218
293. Genehmigungsverfahren für ein „UVP-pflichtiges Verfahren“ der Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH in Aachen Seite 220
294. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König, Leverkusen-Küppersteg, Herz-Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig im Dekanat Leverkusen Seelsorgebereich Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg Seite 220
295. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld Seite 222
296. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath Seite 224
297. Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach Seite 225
298. Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn Seite 225
299. Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg Seite 226

300. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst Seite 226
301. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf Seite 227
302. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 227
303. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 228

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

304. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 81 sowie der Einziehung einer Teilstrecke der L 81 (alt) im Gebiet der Stadt Radevormwald Seite 228
305. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): IHK Köln/Widerruf der Erlaubnis gemäß Gewerbeordnung (Roberto Cavalli) Seite 228
306. Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke hier: Kreispolizeibehörde Berg. Gladbach Seite 229
307. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 229
308. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 229
309. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 229

E **Sonstige Mitteilungen**

310. Liquidation
h i e r : Bürgerinitiative Schevenhütte Seite 229
311. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 18/2012 Amtlicher Teil, S. 197, lfde. Nr. 278 Seite 229

Als Sonderbeilage: Karten zu Neuordnung / Umpfarrung von Kirchengemeinden in Köln und Leverkusen

Genehmigung

Zwischen der Bundesstadt Bonn und der Kreisstadt Euskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Neufassung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23. Juni 1980 (ABl. Köln 1980 S. 260) bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. April 1980/29. April 1980 über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn im Gebiet der Stadt Euskirchen, in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 2010/30. Dezember 2010 – bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 109) – als „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium und Kolleg – der Bundesstadt Bonn im Gebiet der Kreisstadt Euskirchen“ vereinbart worden.

Die Neufassung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 10. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-25

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 214

290. Änderung der Satzung über den Zweckverband Berufsbildungszentrum Euskirchen – Neufassung –

Die Versammlung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen hat in seiner Sitzung am 29. November 2011 folgende Neufassung der Satzung in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. 270) und des § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 23. März 1998 hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 29. November

2011 folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Kreis Euskirchen, die Industrie- und Handelskammer Aachen und die Handwerkskammer Aachen.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Berufsbildungszentrum Euskirchen“ (BZE).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort des Berufsbildungszentrums in Euskirchen-Euenheim.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Berufsbildungszentrum zu betreiben und zu unterhalten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine den Anforderungen der Praxis entsprechenden Berufsbildungsbetrieb zu schaffen.
- 2) Das Berufsbildungszentrum führt berufsbildende, berufsfördernde und berufsbegleitende Maßnahmen folgender Art durch:
 - a) überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden im Bereich der Industrie und des Handwerks,
 - b) berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene
 - c) Maßnahmen zur beruflichen Umschulung,
 - d) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Fortbildung
 - e) sonstige der beruflichen Bildung dienende Maßnahmen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 825 225,10 €. Dieses entfällt zu je gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder (§ 1).

§ 5

Gemeinnützigkeit des Verbandes

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Verbandsmitglieder können sich für die Durchführung eigener Maßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen bedienen. Soweit dadurch besondere, mit den Entgelten nicht abgegoltene Kosten entstehen, ist dafür eine kostendeckende Entschädigung zu zahlen.
- 5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, das zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht benötigt wird, den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Beteiligungsverhältnis am Stammkapital zu, die es, soweit es das Stammkapital überschreitet, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Wirtschaftsführung des Verbandes

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- 3) Für die Jahresabschlussprüfung gilt § 106 Abs. 2 und 3 GO NRW entsprechend.

§ 7

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 8

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen vier vom Kreis Euskirchen, vier von der Industrie- und Handelskammer Aachen und vier von der Handwerkskammer Aachen entsandt werden. Die Vertreter des Kreises Euskirchen werden durch die Vertretungskörperschaft aus deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Kreises Euskirchen gewählt. Die Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder werden für die gleiche Zeit in die Verbandsversammlung entsandt.
- 2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter des Kreises Euskirchen zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Der Umfang und die Höhe des Verdienstauf-

falls richten sich nach den für den Kreistag geltenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
 - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 000,- € übersteigen,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen und Auftragsvergaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVÖD
 - h) die Bestellung der leitenden Dienstkraft für die Verwaltung des Zweckverbandes sowie
 - i) in allen anderen Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.
- 2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner in den Angelegenheiten des Verbandes, bei denen ihre Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- 4) Die Verbandsversammlung kann für die Vergabe von Bauleistungen einen Unterausschuss einsetzen, der aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Unterausschusses können auf ein Projekt beschränkt werden.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- 2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzt.
- 3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Verbandsmitglied, von mindestens drei Vertretern in der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung, auf Antrag eines Vertreters in der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 5) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erhebung einer Umlage bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

In Fällen äußerster Dringlichkeit von Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung obliegen, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit zwei Vertretern der Verbandsversammlung, wobei Vertreter aller Verbandsmitglieder beteiligt sein müssen.

§ 12

Bestellung des Verbandsvorstehers

- 1) Als Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung der Landrat des Kreises Euskirchen, dessen allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Kreises Euskirchen oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer Aachen oder der Handwerkskammer Aachen gewählt. Als Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird der allgemeine Vertreter oder ein anderer Beamter des Kreises Euskirchen bzw. ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer Aachen oder der Handwerkskammer Aachen gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- 2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- 3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter

oder dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und der leitenden Dienstkraft der Verwaltung des Verbandes unterzeichnet; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- 4) Wird die Durchführung der Aufgaben der laufenden Verwaltung des BZE einer leitenden Dienstkraft übertragen, wird der Umfang der Übertragung durch Dienstanweisung des Verbandsvorstehers festgelegt.

§ 13

Personal

- 1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beschäftigte ein.
- 2) Der Verbandsvorsteher ist für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVÖD zuständig.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Entgelte, die für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen (§ 3) erhoben werden, unter Berücksichtigung des Kostenverursachungsprinzip gedeckt.
- 2) Soweit die nach Abs. 1 erzielten Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs und evtl. Fehlbeträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, von der auf den Kreis Euskirchen zwei Drittel und auf die Industrie- und Handelskammer Aachen und Handwerkskammer Aachen jeweils ein Sechstel entfallen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 16

Auflösung des Verbandes

- 1) Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn alle laufenden Ausbildungsmaßnahmen abgewickelt sind.
- 2) Bei Umwandlung des Zweckverbandes unter Beibehaltung seiner Zielsetzung in eine andere rechtliche Einrichtung wird das gesamte Personal von der Nachfolgeinstitution übernommen.
- 3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Änderung seiner Aufgaben verpflichten sich die Mitglieder im Rahmen der ihnen jeweils gegebenen verhältnismäßigen und zumutbaren Möglichkeiten und unter weitestgehender Berücksichtigung der Belange des betroffenen Personals den Beschäftigten bei sich selbst, in von ihnen allein oder gemeinsam mit anderen unterhaltenden Einrichtungen oder in der gewerblichen Wirtschaft eine neue Beschäftigung zu ermöglichen.

Die jeweils geltenden tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Lokalausgaben des Kreises Euskirchen der „Kölnischen Rundschau“ und des „Kölner Stadtanzeiger“ vollzogen. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 18

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsordnung für den Kreistag der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 19

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie setzt mit gleichem Zeitpunkt die bisher gültige Verbandsatzung vom 20. Oktober 1980 in der Fassung der 8. Änderungsatzung vom 23. März 1998 außer Kraft.„

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Berufsbildungszentrum Euskirchen“ am 29. November 2011 beschlossene, Aktualisierung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen (Neufassung) wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: -31.1.1.6.2- BZE -

Im Auftrag

gez.: B a l l a s t

Abl. Reg. K 2012, S. 215

**291. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Bruno Drees ./.
Dipl.-Ing. (FH) Benedikt Müller**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/39/12

Köln, den 9. Mai 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bruno Drees, Koelhoffstraße 1, 50676 Köln, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl. Ing. (FH) Benedikt Müller zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

Abl. Reg. K 2012, S. 218

**292. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung
des Regionalplanes Deponie Warden,
Stadt Eschweiler**

Bezirksregierung Köln

AZ 32/61.6.2-2.12-14

Köln, den 21. Mai 2012

14. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung Deponie Warden, Stadt Eschweiler –

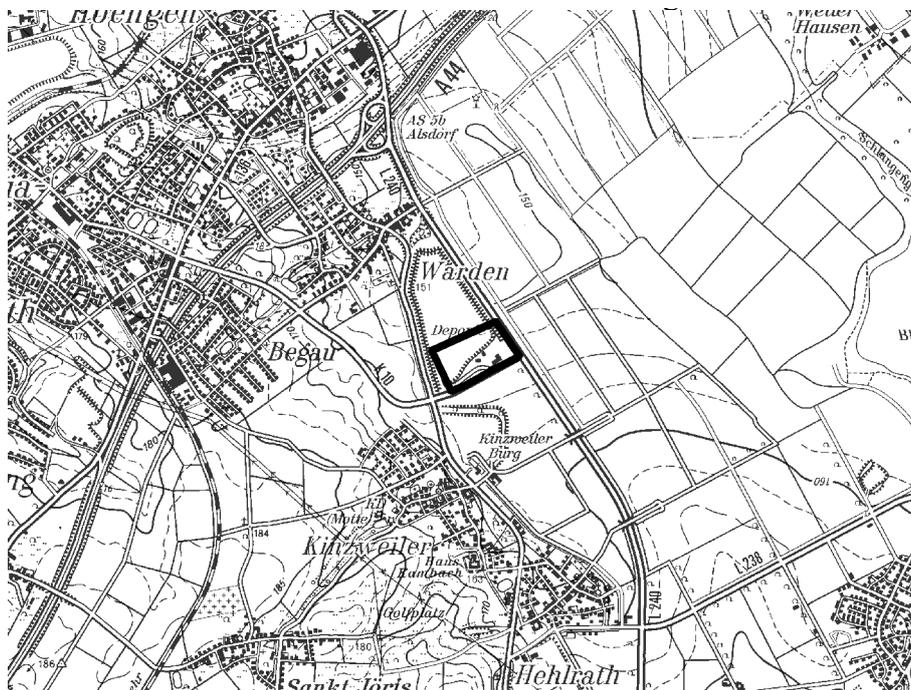
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 10. Sitzung am 23. März 2012 unter Tagesordnungspunkt 7 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

- Räumlich
Teile der Stadt Eschweiler

Bereich der 14. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

Maßstab 1:50 000

- Sachlich
- die Ergänzung des Kapitels 1.2.3 „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ um ein neues Ziel zu dem zweckgebundenen GIB Zentraldeponie Alsdorf-Wärden
- die Änderung der Zeichnerischen Darstellung von einer freiraumbezogenen Darstellung in eine Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Abfall- und Ressourcenwirtschaft

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_aachen/aenderungen/index.html

Die Unterlagen zur 14. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen werden in der Zeit vom

4. Juni bis einschließlich 6. Juli 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln
Dezernat 32 Zimmer K 721;
Telefon: 02 21/1 47-23 51 (Frau Schmelz)
Zimmer K 728,
Telefon: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- b) StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen
§ 69 – Regionalplanung, 1. Etage, Raum B 126/
Telefon: 02 41/51 98-26 70 (Frau Strauch)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, den 6. Juli 2012

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail (gep@brk.nrw.de), per Fax (02 21/1 47–29 05) oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen geltend zu machen. Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2012, S. 218

293. **Genehmigungsverfahren für ein „UVP-pflichtiges Verfahren“ der Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH in Aachen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0058/11-(9.0)-We

Köln, den 16. April 2012

Die Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH hat mit Schreiben vom 30. Mai 2011 die Neuerrichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten und gefährlichen Abfallarten am Standort Zieglerstraße 18 in 52078 Aachen beantragt.

Aufgrund von § 3a i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der standortspezifischen Gegebenheiten und der beantragten Betriebsweise, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 220

294. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König, Leverkusen-Küppersteg, Herz-Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig im Dekanat Leverkusen Seelsorgebereich Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Christus König, Leverkusen-Küppersteg, Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, und St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, zum 31. Dezember 2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen ist die neue Kirchengemeinde „St. Stephanus, Leverkusen“ mit Sitz Stephanusstraße 78, 51371 Leverkusen-Bürrig.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg, der hiermit ebenfalls zum 31. Dezember 2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Stephanus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „Christus König“, „Herz Jesu“, „St. Antonius“ und „St. Hildegard“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die beigefügte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögens-

übersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckverstimung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinden lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Stephanus, Leverkusen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2011. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18. März 2012 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Gregor Schulte bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Werner Schweden, 51373 Leverkusen, Buchenweg 28, sowie Herr Peter Opielka, 51373 Leverkusen, Dhünnstraße 32, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez. † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

A N L A G E

zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig; Christus König, Leverkusen-Küppersteg; Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Von dem auf der Achse der Haberstraße gelegenen Punkt A [2570372,0/5656001,0] ausgehend folgt die Pfarrgrenze von St. Stephanus zunächst der Achse der Haberstraße, sowie im weiteren Verlauf der Achse der Leipziger Straße nach Süden bis sie im Punkt B [2570451,7/5654811,5] die Achse der Karl-Kreker-Straße erreicht. Sie durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2570475,3/5654819,6], [2570495,6/5654762,1], [250505,1/5654763,7] sowie den auf der Achse des Willy-Brandt-Rings gelegenen Punkt C [2570511,1/5654714,4]. Hier wendet sich die Grenze über die Achse des Willy-Brandt-Rings nach Osten bis zum Schnittpunkt D [2571015,0/5654785,4] mit der Achse der Autobahn A3 und folgt der Achse dieser Autobahn nach Süden, um im Punkt E [2571038,8/5654634,6] die Leverkusener Stadtgrenze zu erreichen. Sie verläuft entlang der genannten Stadtgrenze nach Westen und Süden bis zur Achse des Rheins (Punkt F [2568238,4/5653664,6] und folgt dieser stromabwärts bis zur Einmündung der Wupper (Punkt G [2566122,6/5656860,6]). Daraufhin nimmt die Grenze ihren Verlauf zunächst flussaufwärts über die Achse der Wupper bis zum Punkt H [2568690,1/5658924,5], schwenkt auf dem kürzesten Weg zur Achse des Mühlengrabens hin ab und folgt dieser nach Nordosten zum Schnittpunkt I [2569012,9/5659249,2] mit der Achse der Reuschenberger Straße. Dieser Straßenachse folgt die Grenze nach Osten,

erreicht im Punkt J [2569419,6/5659249,2] die Achse der Bonner Straße, verläuft auf dieser nach Süden und Osten bis zum Schnittpunkt K [2570911,4/5658230,8] mit der Achse der Bahnstrecke Köln – Wuppertal und weiter auf der Achse der Bahnstrecke bis zum Schnittpunkt L [2571119,9/5656689,3] mit der Achse der Dhünn. Sie wendet sich auf der Achse der Dhünn nach Westen und Süden bis zum Punkt M [2570341,7/5656222,3] und kehrt abschließend in gerader Luftlinie zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2011 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König, Leverkusens-Küppersteg, Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusens-Wiesdorf, und St. Stephanus, Leverkusens-Bürrig wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 220

295. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld**

Der Erzbischof von Köln
Az.: K 105-11

Köln, den 30. November 2011

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf und St. Pankratius, Junkersdorf zum 31. Dezember 2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Pankratius, Köln

mit Sitz Am Weidenpesch 23, 50858 Köln.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld, der hiermit ebenfalls zum 31. Dezember 2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Pankratius“ geweihte Kirche in Köln-Junkersdorf. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Joseph, Köln-Braunsfeld, Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Maria Magdalena, Köln-Lindenthal-Melaten und St. Vitalis, Müngersdorf. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31. Dezember 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Pankratius, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die beigefügte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, verwaltet (vgl.

§ 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckverstimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Pankratius, Köln.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2011. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18. März 2012 festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Dr. Wolfgang Fey bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Ursula Ledig, Vitalisstraße 373, 50933 Köln-Müngersdorf und Herr Dietmar Peikert, Wiethasestraße 2, 50933 Köln-Braunsfeld, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez. † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

ANLAGE

zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius, Köln-Junkersdorf; St. Joseph und Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal und St. Vitalis, Köln-Müngersdorf

Beschreibung des Gemeindegebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammer beigefügt.

Vom Punkt A [2559139,2/5643828,2], einem Berührungspunkt der Kölner Stadtgrenze mit der Südseite der Autobahn A4, ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze von St. Pankratius auf dem kürzesten Weg zur Achse der genannten Autobahn und folgt dieser nach Osten bis zum Schnittpunkt B [2559473,5/5643739,7] mit der Achse der Autobahn A1. Sie wendet sich dort auf die Achse der A1 bis zum Schnittpunkt C [2559760,0/5646572,6] mit der Achse des Gregor-Mendel-Rings. Sie folgt daraufhin der Achse des Gregor-Mendel-Rings nach Osten bis zum Schnittpunkt D [2560792,7/5646729,6] mit der Achse der Belvederstraße und verläuft dann in gerader Luftlinie zum Punkt E [2561218,6/5646788,2], der sich auf der Achse Militärringstraße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Militärringstraße nach Süden zum Schnittpunkt F [2561542,7/5646138,7] mit der Achse der Militärringstraße nach Süden zum Schnittpunkt F [2561542,7/5646138,7] mit der Achse der Bahnstrecke Köln-Aachen, wendet sich, der Achse der Bahnstrecke folgend, nach Osten, knickt im Schnittpunkt G [2563119,5/5646413,6] mit der Achse des Maarwegs nach Süden ab und verläuft auf der genannten Straßenachse bis zur Kreuzung mit der Widdersdorfer Straße (Punkt H [2563150,4/5646028,3]). Ab hier folgt sie jeweils unter Ausschluss beider Häuserzeilen zunächst der Widdersdorfer Straße nach Osten bis zum Punkt I und weiter der Oskar-Jäger-Straße nach Süden bis zum Schnittpunkt J [2564055,7/5645327,0] mit der Achse des Melatengürtels. Der Achse des Melatengürtels folgt die Grenze nach Norden bis zum Punkt K [2564200,2/5645644,9], und durchläuft weiter in gerader Luftlinie durch die Punkte [2564220,4/56456457,7], [2564253,4/5645698,5], [2564264,1/5645693,3], [2564616,9/5645528,2] sowie Punkt L [2564881,3/5645426,3] auf der Achse der Piusstraße. Sie folgt den Achsen von Piusstraße und Haselbergstraße nach Süden und Südosten bis zum Schnittpunkt M [2564955,6/5645296,9] der Achsen von Haselbergstraße und Woensamstraße, biegt nach Osten auf die Achse der Woensamstraße ab, bis diese auf die Achse der Universitätsstraße aufstößt (Punkt N [2565077,5/5645274,7]) und folgt der Achse der Universitätsstraße nach Süden bis zur Kreuzung mit der Nordseite der Aachener Straße (Punkt O [2565038,3/5645031,0]). Von hier folgt die Grenze der Aachener Straße unter Einfluss beider Häuserzeilen bis zum Punkt P [2565494,6/5645005,8] auf der Achse der Bahnstrecke Köln-Bonn, wendet sich auf der Achse der Bahnstrecke nach Süden bis zum Schnittpunkt Q [2565502,8/5644730,0] mit der Achse der Jülicher Straße

und verläuft in gerader Luftlinie zum Schnittpunkt der Achsen von Dürener Straße und Universitätsstraße (Punkt R [2565049,9/5644663,3]). Von hier folgt die Grenze der Achse der Dürener Straße nach Westen bis zum Schnittpunkt S [2564366,5/5644287,1] mit der Achse der Klosterstraße, verläuft auf dieser nach Norden bis zum Schnittpunkt T [2564294,6/5644466,9] mit der Achse der Wüllnerstraße und folgt weiterhin der Achse der Wüllnerstraße nach Westen, um im Punkt U [2563673,4/5644368,9] die Achse der Fürst-Pückler-Straße zu erreichen. Ab hier verläuft die Grenze in gerader Luftlinie zum Punkt V [2563384,2/5644344,6] auf der Achse der Kitschburger Straße und dann ebenfalls in gerader Luftlinie zum Punkt W [2562450,4/5644344,6] auf der Achse der Militärringstraße. Dieser Straßenachse folgt die Grenze nach Norden bis zum Schnittpunkt X [2562344,8/5644689,2] mit der Achse der Junkersdorfer Straße und verläuft auf der zuletzt genannten Achse nach Westen, um im Punkt Y [2561640,0/5644447,7] die Achse des Guts-Muths-Wegs zu erreichen. Ab hier verläuft sie in südlicher Richtung auf der Achse des Guts-Muths-Weg bis zum Punkt Z [2561560,9/5644147,7], in dem sie in gerader Luftlinie zur Nordostspitze der östlichen Grundstücke der Tannenstraße hin abknickt. Sie folgt der Tannenstraße unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Süden bis zum Punkt AA [2561581,3/5643900,3] und weiter der Von-Nell-Breuning-Straße ebenfalls in südlicher Richtung unter Einschluss beider Häuserzeilen bis zum Punkt AB [2561604,9/5643774,5]. Von Punkt AB ausgehend verläuft die Grenze zunächst in gerader Luftlinie zur Straßenkreuzung Stüttgenweg/Dürener Straße (Punkt AC [2561625,4/5643575,6], folgt weiterhin der Achse des Stüttgenwegs nach Süden bis zum Schnittpunkt AD [2561726,3/5642992,2] mit der Achse der Bachemer Landstraße und daraufhin der Achse der Bachemer Landstraße nach Südwesten bis zum Schnittpunkt AE [2561179,7/5642727,1] mit der Achse der Autobahn A4. Abschließend wendet sich die Grenze auf der Achse der Autobahn nach Südosten, erreicht im Punkt AF [2561933,6/5642199,1] die Kölner Stadtgrenze und kehrt, dieser Stadtgrenze nach Westen und Norden folgend, wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2011 vollzogene Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Josef und Christi Auferstehung, Braunsfeld-Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 222

296. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath

Der Erzbischof von Köln

Az.: K 293-11

Köln, den 30. November 2011

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg vom 24. August 2011 und Beschluss der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath vom 22. September 2011 wird hierdurch das in dieser Urkunde beschriebene Teilgebiet der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, umpfarrt.

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordination des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt. Das umzupfarrende Gebiet ist folgendermaßen beschrieben:

Vom Punkt A [2570933,4/5658033,3] auf der Achse der Bahnstrecke Köln-Wuppertal ausgehend, verläuft die Grenze des zur Pfarrei St. Johannes der Täufer umzupfarrenden Gebiets zunächst auf der Achse der Bahnstrecke nach Süden bis zum Schnittpunkt B [2571078,6/5657011,1] mit der Achse der Autobahn A1 und verläuft daraufhin auf der Achse der Autobahn nach Nordosten bis zum Schnittpunkt C [2571526,8/5657256,9] mit der Achse der Schlebuscher Straße. Die Grenze folgt in nördlicher Richtung der Achse der Schlebuscher Straße bis zum Punkt D [2570979,4/5658012,6] und kehrt in gerader Luftlinie wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang von der zugehörigen Geländekarte. Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Die durch Urkunde vom 15. Oktober 1993 festgesetzte seelsorgliche Überweisung der Wohnhäuser, Schlebuscher Straße 50–98 und Schlangenhecke von der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, nach St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, wird hiermit aufgehoben.

Diese Urkunde wird im Rahmen der Neuordnung der Kirchengemeinden St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, Christus König, Leverkusen-Küppersteg, und Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, zum 1. Januar 2012 umgesetzt.

gez. † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2011 vollzogene Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus

König, Leverkusen-Küppersteg und St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 4. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 224

297. Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach, Kirchenkreis An der Agger, wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach-Marienheide“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach vom 2. November 2011 in Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach-Marienheide wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 3. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 225

298. Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn

Auf der Grundlage des § 38 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die

Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt, wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn, Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich, Evangelische Erlöser, Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn, Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst, Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim, Evangelische Kirchengemeinde Hersel, Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim, Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach, Evangelische Kirchengemeinde Swisttal, Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge, Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg, Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist, Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn, Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn, Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn, Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn, und der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sowie der Evangelische Kirchenkreis Bonn bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, für die Verbandsmitglieder und ihre rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
gez.: Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Bonn durch die evangelischen Kirchengemeinden und evangelischen Kirchenkreise: Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn, Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich, Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn, Evangelische Heiland-Kir-

chengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst, Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim, Evangelische Kirchengemeinde Hersel, Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim, Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach, Evangelische Kirchengemeinde Swisttal, Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge, Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg, Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist, Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn, Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn, Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, Evangelischer Kirchenkreis Bonn vom 24. November 2011 wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 3. Mai 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 225

299. Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein“, Kirchenkreis An der Agger, umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. H i e r o n i m u s
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg vom 28. Oktober 2011 in Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 3. Mai 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 226

300. Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst wird zum 1. Januar 2012 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück verändert und in „Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg“ umbenannt.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Neubrück aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg verläuft wie folgt:

Vingster Ring ab Kreuzung Frankfurter Straße in südlicher Richtung, entlang Eisenbahntrasse in westlicher Richtung, der Eisenbahntrasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtautobahn B 55a, entlang der Stadtautobahn B 55a bis zur Frankfurter Straße, dieser folgend in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Vingster Ring.

Darüber hinaus umfasst die Kirchengemeinde das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück.

Diese Grenze verläuft an der südöstlichen Seite der Hans-Schulten-Straße ab Höhe Einmündung Wahlscheider Straße bis zur Kreuzung Neubrücker Ring, dem Neubrücker Ring in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Rösrather Straße, die Rösrather Straße entlang bis zur Autobahnunterführung der A 3, entlang der Autobahn A 3 in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Seite der Wilhelm-Griesinger-Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend entlang des Geländes der Städtischen Kliniken Merheim bis zur Hans-Schulten-Straße/Einmündung Wahlscheider Straße.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg hat zwei Pfarrstellen, die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Neubrück wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst sowie die Auflösung der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück vom 24. November 2011 wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 3. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 226

301. Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf

Der Erzbischof von Köln
Az.: K 105-11

Köln, 30. November 2011

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, vom 13. Oktober 2011 und Beschluss des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, wird hierdurch das im Stadtgebiet Köln liegende Teilgebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, vollständig zur Pfarrei St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang von der gehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

gez. † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2011 vollzogene Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) St. Audomar, Frechen zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az. 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 227

302. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Martinus, Aldenhoven.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 2. Februar 2012

L.S.

gez. † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Aldenhoven wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az. 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 227

**303. Urkunde über die Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Mariä Himmelfahrt, Jülich.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 2. Januar 2012

L.S.

gez. Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Jülich wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az. 48.4

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 228

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**304. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung
einer Teilstrecke der L 81 sowie der Einziehung
einer Teilstrecke der L 81 (alt) im Gebiet der
Stadt Radevormwald**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.02.02

Gelsenkirchen, den 10. Mai 2012

Im Gebiet der Stadt Radevormwald, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist eine Teilstrecke der

L 81 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 20. September 2010.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe.

- 1) von Netzknoten 4709 028 nach Netzknoten 4809 054 von Station 0,726 bis Station 1,189
(Länge: 0,463 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und wird Bestandteil der Landesstraße L 81.

Die verlassene Teilstrecke der L 81 (alt)

- 2) von Netzknoten 4709 028 nach Netzknoten 4809 054 von Station 0,749 bis Station 0,802
(Länge: 0,053 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 7 StrWG NW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2012, S. 228

**305. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW): IHK Köln/Widerruf der Erlaubnis
gemäß Gewerbeordnung (Roberto Cavalli)**

Die Industrie- und handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 9. Mai 2012, Aktenzeichen VVR-W 9.5.2012 „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 28. Januar 2009) an Herrn Roberto Cavalli, geboren 22. Oktober 1975 in Bologna, letzte bekannte Anschrift: Via Taranto 39, 72100 Brindisi, Italien, letzte bekannte betriebliche Anschrift: Prälat-van-Acken-Straße 1, 50935 Köln, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln, im Raum 2.09 (2. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung

können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.“

Köln, den 9. Mai 2012

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag
gez.: Ass. jur. Birgit Wirtz
Referentin/Leiterin Gewerbe- und Wettbewerbsrecht
Geschäftsbereich Recht und Steuern

ABl. Reg. K 2012, S. 228

**306. Ungültigkeitserklärung einer
Kriminaldienstmarke
hier: Kreispolizeibehörde Berg. Gladbach**

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
als Kreispolizeibehörde Bergisch Gladbach
Az.: ZA 2.1-26.00.07

Bergisch Gladbach, den 8. Mai 2012

Die Kriminaldienstmarke für Mitarbeiter der Direktion Kriminalität der Polizei NRW Nr. 6474, zuletzt in Besitz des PHK Thomas Höhner, ist in Verlust geraten.

Die Kriminaldienstmarke Nr. 6474 wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte jemand die Marke oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, wird gebeten, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Gerstlauer

ABl. Reg. K 2012, S. 229

**307. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 390117778.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

3. August 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 3. Mai 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 229

**308. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231256896 (21256895), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 10. Mai 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 229

**309. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400351353, 3400269639, 3413763966 und 3412251526, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. Mai 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 229

E Sonstige Mitteilungen

**310. Liquidation
hier: Bürgerinitiative Schevenhütte**

Laut Eintragung beim Amtsgericht Aachen (VR 50343) vom 7. Dezember 2011 ist der Verein „Bürgerinitiative Schevenhütte“, aufgelöst. Etwaige Gläubiger bitten wir sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 229

**311. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 18/2012
Amtlicher Teil, S. 197, lfde. Nr. 278**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Die Überschrift des Veröffentlichungstextes muss richtig heißen:

**Ungültigkeitserklärung eines
Polizeidienstausweises
hier: Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis**

Köln, den 9. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2012, S. 229

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.